

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
WT-Code: 807255 UID: ATU75530828 FN528968w
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 31.08.2023
Sl/Kro

B e r a t u n g a k t u e l l N r . 2 / 2 0 2 3

Steuernachzahlungen sind allein schon lästig genug, hierfür Zinszahlungen an das Finanzamt leisten zu müssen, lässt sich aber vermeiden. Angesichts des stark gestiegenen Zinsniveaus ist dies das erste Thema unserer heutigen Hauspost.

1) Zinsen für Steuernachzahlungen

Derartige Zinsen beginnen erst ab dem 1. Oktober des jeweiligen Folgejahres zu laufen. Steuernachzahlungen für das Jahr 2022 sind daher bis 30.09.2023 zinsfrei. Danach sind Zinsen in Höhe von 2% über dem Basiszinssatz zu leisten, derzeit also 5,38% p.a.. Wenn bis 30.09.2023 der Steuerbescheid 2022 noch nicht ergangen ist, so empfiehlt es sich daher, die zu erwartende Nachzahlung zumindest überschlagsmäßig zu berechnen und an das Finanzamt einzuzahlen, aber unbedingt mit dem Widmungsvermerk „E 2022“ für Einkommensteuernachzahlungen bzw. „K 2022“ für Körperschaftsteuernachzahlungen. Der Zinsenlauf ist übrigens unabhängig davon, ob die Steuererklärung noch nicht abgegeben oder nur vom Finanzamt nicht bearbeitet wurde.

2) Gewinnfreibetrag

Der zu versteuernde Gewinn kann (außer bei Körperschaften, wie GmbHs) durch einen Gewinnfreibetrag vermindert werden, wenn in diesem Ausmaß:

- begünstigte Investitionen getätigt werden (abnutzbare, neuwertige körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, nicht aber PKW und Kombi-KW) und / oder
- bestimmte Wertpapiere im Rahmen des Betriebsvermögens gekauft werden, insbesondere Inhaberschuldverschreibungen in Euro von Schuldner aus dem EU-Raum, wenn der Ausgabewert nicht niedriger ist als 90% des Nennbetrages (beim Wertpapierkauf

sollte die Bank jedenfalls darauf hingewiesen werden, dass die Anschaffung zur Nutzung des Gewinnfreibetrages erfolgt).

Die genannten Wirtschaftsgüter müssen dann mindestens volle vier Jahre im Betriebsvermögen verbleiben. Bei den Anschaffungen von Wertpapieren empfiehlt es sich ausdrücklich zu betonen, dass diese zur Ausnutzung des Gewinnfreibetrages erworben werden.

Der Gewinnfreibetrag ist wie folgt gestaffelt:

für die ersten € 30.000, -- des Gewinnes	15 %
für die nächsten € 145.000, -- des Gewinnes	13 %
für die nächsten € 175.000, -- des Gewinnes	7 %
und für die nächsten € 230.000, -- des Gewinnes	4,5 %

Für die ersten € 30.000, -- des Gewinnes steht der Freibetrag automatisch zu, d.h. auch wenn keine Investitionen oder Wertpapierkäufe getätigt werden.

Die optimale Nutzung des Gewinnfreibetrages erfordert es natürlich, den Gewinn des laufenden Jahres abzuschätzen, auf dieser Basis den Freibetrag zu berechnen, bereits getätigte oder geplante Investitionen dem gegenüberzustellen und im Übrigen für den Gewinnfreibetrag im erforderlichen Ausmaß geeignete Wertpapiere zu erwerben. Für eine Einkommensvorschau und die Berechnung des Gewinnfreibetrages stehen wir natürlich gerne zur Verfügung und bitten Sie diesbezüglich um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

Letzter Termin für Investitionen/Wertpapierkäufe ist (außer bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr) für heuer der **31.12.2023**. Bei Investitionen kommt es auf das Anschaffungsdatum an (in der Regel identisch mit dem Lieferdatum), bei Wertpapierkäufen auf das Valutadatum und die Verbuchung der Wertpapiere am Depot.

T I P P: Ab dem heurigen Jahr sollte der Gewinnfreibetrag möglichst durch die Anschaffung von geeigneten Wertpapieren genutzt werden, damit von den Investitionen der heuer neu eingeführte Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden kann. Dieser beträgt grundsätzlich 10%, bei Investitionen im Bereich der Ökologisierung 15% der Anschaffungskosten und ist zusätzlich zu der auf die Nutzungsdauer verteilten Abschreibung möglich, das heißt im Endeffekt werden 110% bzw. 115% der Anschaffungskosten steuerlich geltend gemacht (siehe Punkt 2. von Beratung aktuell 1/2023).

3) Vorsteuererstattungsanträge EU-Raum

Die Frist für die Einbringung von Erstattungsanträgen betreffend die in anderen EU-Staaten angefallenen Vorsteuern ist der 30.09. des Folgejahres. Anträge für Vorsteuern aus 2022 müssten daher bis spätestens 30.09.2023 eingebracht werden.

T I P P: Bei ausländischen Rechnungen, in denen ausländische Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sollte man sich in Zweifelsfällen vergewissern, ob diese tatsächlich zu Recht verrechnet wurde. In weiten Bereichen gilt für Lieferungen/Leistungen zwischen Unternehmen das Reverse-Charge-Prinzip, das heißt die Umsatzsteuerschuld besteht nicht im Land des Leistungserbringers/Lieferers, sondern im Land des Leistungs- bzw. Warenempfängers. Wenn in einem derartigen Fall von einem ausländischen Lieferanten zu Unrecht Vorsteuer verrechnet wurde, so ist diese nicht rückerstattungsfähig.

4) Abfederung der hohen Energiekosten

Zur Abfederung der hohen Energiekosten wurde einerseits der Energiekostenzuschuss und andererseits das Energiekostenpauschale für Klein- und Kleinstunternehmen geschaffen.

Energiekostenpauschale für Klein- und Kleinstunternehmen:

(Siehe auch unser Sonderrundschreiben vom 11.08.2023)

Seit 7.8.2023 ist es möglich die Energiekostenpauschale für Klein- und Kleinstunternehmen zu beantragen (siehe dazu auch unser Sonderrundschreiben vom 22.3.2023). Gefördert werden Klein- und Kleinstunternehmen mit einem Mindestjahresumsatz von € 10.000,-- und einem Höchstjahresumsatz von € 400.000,-- im Jahr 2022. Bei der Förderung handelt es sich um eine Pauschalförderung zwischen € 110,-- und € 2.475,--, wobei diese in Abhängigkeit von der Branche und dem Umsatz berechnet wird. Ein Nachweis der Energieintensität ist nicht erforderlich. Die Einreichung erfolgt über den Zugang des Unternehmensserviceportals (USP) mittels Handysignatur des Unternehmers.

Sämtliche Informationen zur Förderung (inkl. Selbst-Check und FAQs) finden Sie zusammengefasst unter www.energiekostenpauschale.at

Für weiterführende Informationen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung!

Energiekostenzuschuss 2:

Folgende Eckpunkte sind derzeit bekannt:

- Pro Unternehmen können für 2023 Zuschüsse von 3.000 Euro bis 150 Millionen Euro ausbezahlt werden.
- Förderungszeitraum: 1.1.2023 bis 31.12.2023
- Insgesamt gibt es fünf Förderstufen. In den ersten beiden Stufen bis zu einer Fördersumme von 4 Millionen Euro entfällt die Voraussetzung des Nachweises einer Mindest-Energieintensität.
- Die Förderintensität wird in der Stufe 1 von 30 auf 60 Prozent verdoppelt. Und in der Stufe 2 von 30 auf 50 Prozent erhöht. Das heißt, dass in der ersten Stufe 60 Prozent des Kostenanstiegs bei den Mehrkosten von Energie gefördert werden.
- Gefördert werden in Stufe 1 unter anderem folgende Energieformen: Treibstoffe, Strom, Erdgas, Wärme/Kälte, Dampf und Heizöl.
- Die Antragsstellung wird wie beim Energiekostenzuschuss 1 im Fördermanager der aws möglich sein.
- Ausgenommen sind unter anderem Unternehmen, die gemäß volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung als staatliche Einheit gelten, aber auch energieproduzierende oder mineralölverarbeitende Unternehmen sowie Unternehmen aus dem Bereich Banken- und Finanzierungswesen.
- Zusätzlich müssen Unternehmen folgende Kriterien erfüllen:
 - In den Stufen 3, 4 sowie 5 gibt es weitere Einschränkungen, beispielsweise hinsichtlich Gewinne.
 - Steuerliches Wohlverhalten wird als Fördervoraussetzung fortgesetzt.
 - Förderbedingung ist eine Beschäftigungsgarantie (bis Ende 2024 mindestens 90 % der am 1. Jänner 2023 vorhandenen Vollzeitäquivalente zu erhalten).
 - Außerdem gibt es Einschränkungen bei Bonuszahlungen und Dividenden für förderempfangende Unternehmen.
 - Bei lagerfähigen Energien wird die Förderung von Bevorratung in den Richtlinien ausgeschlossen.

Die Antragsstellung wird in zwei Zeiträumen erfolgen. Das erste Antragsfenster für den Zeitraum Jänner 2023 bis Juni 2023 ist für das dritte Quartal 2023 (August/September) vorgesehen, das zweite Antragsfenster für den Zeitraum Juli bis Dezember für das erste Quartal 2024 (Februar/März 2024).

Die endgültigen Richtlinien für den Energiekostenzuschuss 2 wurden allerdings noch nicht veröffentlicht.

5) OGH verlängert Anspruch auf Urlaubersatzleistung

Der OGH hat in seiner Entscheidung vom 27.6.2023 seine Rechtsprechung zur Verjährung des Urlaubsanspruches an jene des EuGH angepasst. Demnach verjährt der Urlaub nicht, wenn der/die Arbeitgeber/in nicht zum Verbrauch des Urlaubs auffordert bzw. auf die drohende Verjährung hingewiesen hat. Es wird daher dringend empfohlen die Mitarbeiter zeitgerecht zum Verbrauch des Urlaubes aufzufordern, eine Urlaubsplanung bekanntzugeben, über die Verjährung aufzuklären und all dies nachweisbar zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-M. Slawitsch